

27. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 21. November 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.11.2018

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39); zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 14. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 53), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für den Studiengang „Digital Communications Master of Science“ wird gestrichen.
2. Nach der Zeile für den Studiengang „Economics Master of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

” Electrical Engineering and Information Technology Master of Science *)	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (z. B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte)
--	--

“

3. Die Zeilen für die Studiengänge „Europäische Ethnologie/Volkskunde Bachelor of Arts“ und „Europäische Ethnologie/Volkskunde Master of Arts“ erhalten folgende Fassung:

” Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts (70 LP)	Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht). Die Lesekompetenzen (B2) und (B1) können auch durch entsprechende außerschulisch und außeruniversitär erworbene Zertifikate nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen grundsätzlich mit der Einschreibung nachgewiesen werden. Auf Antrag kann die Lesekompetenz (B1) in der romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache ausnahmsweise durch den studienbegleitenden Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität nachgewiesen werden. In diesem Fall muss der Nachweis bis zum Abschluss des 3. Fachsemesters erfolgen.
--	--

Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts (45 LP) *)	Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht) oder durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität oder durch entsprechende außerschulisch und außeruniversitär erworbene Zertifikate. Die Sprachkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden.
--	--

4. In der Zeile für den Studiengang „Klassische Archäologie Master of Arts (45LP)“ wird nach der Angabe „Master of Arts (45LP)“ folgendes Fußnotenzeichen angefügt: „*)“.

5. Die Zeile für den Studiengang „Soziologie Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

Soziologie Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
--------------------------------	---

6. Nach der Zeile für den Studiengang „Soziologie Bachelor of Arts“ wird folgende Zeile eingefügt:

Soziologie Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
---------------------------------	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 3 bis 6 gelten ab 1. April 2019, die Änderungen in Artikel 1 Nummern 1 und 2 gelten zum Wintersemester 2019/20.

Kiel, den 21. November 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel